



Personalamt
Dienstrecht

Kostenübernahme bei Lehr- und Praktikumsverträgen

Grundlagen

RRB 2007/266 und RRB 2009/532

PHB SG: 54.2
vom: 01.06.2012
Ersetzt: -
vom: -

Die Dienstanweisung zur Kostenübernahme bei Lehr- und Praktikumsverträgen in der Staatsverwaltung ist nicht anwendbar auf die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Sie gilt für Lehrabsolventinnen und -absolventen sowie für Praktikantinnen und Praktikanten, die ihren Berufsabschluss auf schulischem Weg mit 12- oder 24-monatigem Betriebspraktikum absolvieren (z.B. WMS, WMI, HDS, Informatiker/-in).

Zusatz

[Dienstanweisung zur Kostenübernahme bei Lehr- und Praktikumsverträgen](#)